



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### I.

#### **9. Satzung vom 09.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 02.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.03.2019, wird wie folgt geändert:

1. **§ 11 – Bekanntmachungen** wird wie folgt gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - bekannt gemacht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird sie ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, 58553 Halver, vollzogen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nachrichtlich nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

2. **§ 4 Abs. 7 – Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz** wird wie folgt gefasst:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss,

- Vergabeausschuss,
- Ausschuss für Bildung und Jugend,
- Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport,
- Ausschuss für Planung und Umwelt und
- Ausschuss für öffentliche Einrichtungen.

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 09.11.2020

Der Bürgermeister  
Michael Brosch